

Wählergruppe „Bürger für Bürger“ (BfB) - Kreistagsfraktion

Wolfgang A. Janßen, Lange Str. 36a, 26345 Bockhorn ☎(04453) 998977 / Fax 988200

Janto Just, Brauerweg 2, 26419 Schortens ☎04461-986666, Fax 986667, Email janto.just@online.de

**Landkreis Friesland
Herrn Landrat Ambrosy
26441 Jever**

21.2.08

Preiserhöhungen bei Gas und Strom für Kunden überprüfbar machen! Vorschlag für eine Entschließung zur neuerlichen Gaspreiserhöhung der EWE

Sehr geehrter Herr Ambrosy,

für die Kreistagssitzung am 27.2.07 beantragt die BfB-Fraktion, aus Aktualitätsgründen den TOP „Gaspreiserhöhung der EWE zum 01.04.08“ zusätzlich auf die TO zu nehmen und eine Entschließung zu verabschieden, für die wir den unten stehenden Vorschlag einbringen. Da die beabsichtigte Preiserhöhung der EWE erst am 19.2.08 publik wurde, konnten wir die 14-tägige Antragsfrist in diesem Fall leider nicht einhalten.

Entschließung:

„Der Kreistag des Landkreises Friesland fordert die EWE auf, sich ihren Kunden gegenüber auf verbindliche und nachrechenbare Kriterien für Preisänderungen festzulegen und zur Begründung und Überprüfung der für den 01.04.08 angekündigten Gaspreiserhöhung entsprechende Zahlen und Daten zur Verfügung zu stellen.“

Wir möchten unseren Vorschlag wie folgt begründen:

Zum 01.04.08 hat die EWE eine neue Gaspreiserhöhung angekündigt. Dass diese Erhöhung mit 12,2% zum wiederholten Mal seit 2004 zweistellig ausfällt, trifft die Verbraucher hart. Dabei wird erneut folgendes Problem deutlich: Die EWE stellt keine konkreten Zahlen und Daten zur Verfügung, anhand derer die Kunden den Zeitpunkt und die Höhe einer Preisanhebung auf ihre Berechtigung hin überprüfen könnten. Dies scheint uns für ein ausgewogenes und gleichberechtigtes Vertragsverhältnis aber erforderlich. Zumal die Gaskunden in ihrer großen Mehrzahl nicht Tarifikunden der Grundversorgung, sondern Kunden mit einem Sondervertrag („Classic“) sind. Die EWE zahlt an die Kommunen für diese Kunden auch nicht Konzessionsgebühr für Tarifikunden (0,22 Cent/kWh), sondern die wesentlich niedrigere Gebühr für Sondervertragskunden (0,03 Cent/kWh). Sondervertragskunden gegenüber hat die EWE aber kein einseitiges Preisfestsetzungsrecht. Sondervertragskunden haben ähnlich wie Mieter ihrem Vermieter gegenüber einen Anspruch darauf, dass die Bedingungen dafür, wann die Preise um wie viel steigen dürfen bzw. fallen müssen, nachvollziehbar formuliert sind und dass ihnen das nötige Zahlen- und Datenmaterial an die Hand gegeben wird, um Zeitpunkt und Höhe einer Preisanhebung überprüfen bzw. eine Preissenkung verlangen zu können.

Freundliche Grüße
Janto Just
BfB-Fraktionssprecher